

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN für BAULEISTUNGEN (Bau-AGB)**

**1. Vertragsgrundlagen**

Inhalt, Art und Umfang der Leistung

1.1 Die nachfolgenden Unterlagen sind Vertragsbestandteile. Sie gelten bei Widerspruch in der angegebenen Reihenfolge:

1.1.1. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen;

1.1.2. die Leistungsbeschreibung / das Leistungsverzeichnis einschließlich sämtlicher dort genannter Anlagen und Bestandteile;

1.1.3. die weiteren, dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) im Ausschreibungsverfahren übergebenen Unterlagen;

1.1.4. die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B und C) in der bei Vertragsschluss neuesten Fassung;

1.1.5. die Vorschriften des BGB;

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des AN bilden keine Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

1.3 Aus Beweisgründen ist für alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages Schriftform zu wählen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

1.4 Der Inhalt dieses Vertrages, einschließlich dessen Vertragsbestandteile gilt gleichermaßen für geänderte und zusätzliche Leistungen.

1.5 Der AN hat sämtliche für Inhalt, Art, Umfang und Ausführung der Leistung und für die Bestimmung des Preises maßgeblichen Unterlagen, Daten und Umstände, soweit sie ihm übergeben, bzw. zugänglich gemacht werden auf die Richtigkeit, Übereinstimmung, Klarheit, Vollständigkeit und Ausführbarkeit zu überprüfen. Hierzu gehört auch, dass der AN die Lage, Beschaffenheit, Zugänglichkeit und die sonstigen Gegebenheiten und Verhältnisse der Baustelle, einschließlich Baugrundverhältnisse, Vorhandensein und Lage von Leitungen und Kabeln, Zustand etwa begonnenen oder vorhandenen Baus, Leistungen anderer Unternehmer und des AG die auf Inhalt, Art und Ausführung der Leistung und auf die Bestimmung des Preises Einfluss haben können, in zumutbarer Weise überprüft, also durch Besichtigung der Baustelle durch einen qualifizierten Mitarbeiter, Einsichtnahme in Pläne, und Rücksprache mit Behörden etc.

Der AN hat insoweit dem AG bei Angebotsabgabe etwaige, auch vermutete Unrichtigkeiten, Unstimmigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Lücken und sonstige Mängel sowie Einwände und Bedenken zur Klärung bzw. Ergänzung schriftlich mitzuteilen.

**2. Vergütung**

2.1 Die vereinbarten Pauschal- und Einheitspreise sind Festpreise.

Bei Abrechnung nach Mengen und Einheitspreisen wird die Anwendung von § 2 Abs. 3 VOB/B ausgeschlossen, d.h. bei Mengenänderungen, denen keine Anordnung des AG zugrunde liegt, bleibt der Einheitspreis unverändert.

§ 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bleibt in jedem Fall unberührt.

2.2 Falls ein Pauschalpreis vereinbart wird, ist der AN verpflichtet, die seinem Pauschalangebot zugrunde gelegten Mengen eigenverantwortlich zu ermitteln; reichen dazu die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht aus, muss er ergänzende Unterlagen vor Angebotsabgabe bei dem AG anfordern. Unterlässt er diese Anforderung, kann

er sich nach Vertragsschluss nicht darauf berufen, die von ihm zugrunde gelegten Mengen seien unrichtig, unvollständig oder überhaupt nicht zu ermitteln gewesen. Erklärt der AG auf eine solche Anfrage, dass noch keine Mengenermittlungsgrundlagen vorliegen, wird aber dennoch ein Pauschalvertrag geschlossen, so trägt der AN das Mengenrisiko. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.5 verwiesen.

2.3 Die Umsatzsteuer (USt) ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.

2.4 Nach Auftragserteilung eintretende Lohnerhöhungen und Materialpreissteigerungen werden nicht besonders vergütet.

2.5 In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für Personaleinweisung in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.

2.6 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

2.6.1 Anordnungsrecht

Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauentwurfs und sonstige Leistungsänderungen (insgesamt kurz: „Leistungsänderung“) sowie zusätzliche zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderliche Leistungen anzuordnen und zwar auch dann, wenn diese für die Realisierung des Projektes nicht erforderlich, wohl aber zweckmäßig sind.

Als Leistungsänderung gilt auch die vollständige oder teilweise Herausnahme einzelner Leistungen aus dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang sowie Beschleunigungsanordnungen.

Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen schriftlich oder in Textform (E-Mail) und dürfen nur von Personen erteilt werden, die zur Anordnung von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen berechtigt sind.

2.6.2 Nachtragsangebot

a) Der AN hat dem AG innerhalb angemessener Frist, in der Regel 10 Kalendertage, ohne Anspruch auf besondere Vergütung, ein verbindliches Nachtragsangebot unter Ausweisung der Mehr- und Minderkosten einschließlich einer vorläufigen Angabe der terminlichen Auswirkungen in prüfbarer Form vorzulegen.

Hinsichtlich etwaiger terminlicher Auswirkungen ist vereinbart, dass die Terminangabe des AN in dem Nachtragsangebot den maximalen Umfang einer etwaigen Bauzeitverlängerung beschreibt.

b) Die Nachtragsangebote des AN müssen folgende Anforderungen an ihre Prüfbarkeit erfüllen:

- Genaue Beschreibung der Anspruchsgrundlage

- Genaue Beschreibung der zusätzlichen Leistung oder Leistungsänderung

- Bestätigung des AN, dass der Nachtrag auf der Basis der Grundlagen bisheriger Preisermittlung errechnet wurde, und dass das Nachtragsangebot vollständig ist.

2.6.3 Geltung Vertragsbedingungen

Für angeordnete Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen gelten die Vertragsbedingungen des Hauptauftrags, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Nachtragsvertrag vereinbart wird.

**3. Ausführungsunterlagen**

3.1 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft und genommen werden.

- Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- 3.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG zu liefern sind, ohne besondere Vergütungen zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind.
- Alle Angaben für die vom AN benötigten Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.
- 3.3 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden.
- 3.4 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des AN für das betreffende Bauvorhaben nutzen.
- 3.5 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 3.6 Der AN hat auf Anforderung des AG von seinen Leistungen Bestandspläne, Beschreibungen, Berechnungsunterlagen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem AG nach Fertigstellung der Arbeiten - spätestens mit der Schlussrechnung - einen Satz Originale oder Mutterpausen und zwei Sätze Lichtpausen zu übergeben.
- 3.7 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 4. Ausführungen**
- 4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter / Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Dieser ist befugt und verpflichtet, an den von der Objektüberwachung des AG oder vom AG selbst angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen.
- 4.2 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen, der AN hat hierauf jedoch keinen Anspruch.
- 4.3 Der AN trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.4 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom AN zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 4.5 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet.
- Strom und Wasser werden vom AG zur Verfügung gestellt.
- 4.7 Werden dem AN Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der AN allein.
- 4.8 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. vom AN bzw. seinen Erfüllungsgehilfen verursacht Beschädigungen oder Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN, insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des AN liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 4.9 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen.
- Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der AN diesen Verpflichtungen nach schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN zu veranlassen.
- 4.10 Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.
- 4.11 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV, „Allgemeine Vorschriften“ und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 4.12 Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 4.13 Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung eines Mangels während der Ausführung nicht nach, obgleich ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt hat, so kann der AG – in Abweichung von §4 Abs. 7 VOB/B – nach Ablauf der Frist statt der Entziehung des Auftrages oder eines Teils des Auftrages nach seiner Wahl auch entsprechend §13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- 4.14 Leiharbeiter / Nachunternehmer
- 4.14.1 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und / oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz

einer gültigen Arbeitserlaubnis und / oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

- 4.14.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 8 VOB/B der Zustimmung des AG. Der AN hat bei jeder Weitervergabe die von ihm beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen.

Bei einer Weitervergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der AN dem AG auch die Anzahl und Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

- 4.14.3 Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und / oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und / oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der AN gegen diese Verpflichtung, ist der AG vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung mit der Ankündigung, dass nach fruchtlosem Fristablauf der Auftrag entzogen werde, zu setzen.

Die Regelungen in § 8 Abs. 3, 5, 6 VOB/B gelten entsprechend.

- 4.14.4 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

- 4.14.5 Beauftragt der AN Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes geltend gemacht werden. Der AN übernimmt im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, welche AG und AN als Mitbürgen gemäß § 14 Arbeitnehmerentendegesetz treffen, allein in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Gleiches gilt ferner, wenn Nachunternehmer des AN weitere Nachunternehmer oder Verleiher nach dem AÜG beauftragen.

- 4.14.6 Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, die Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die vom AN eingesetzten Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und / oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind und / oder keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG darstellen.

Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträger und Steuerbehörden nachzuweisen. Der AG erteilt dem AN hiermit auch Vollmacht zur Einholung von Auskünften, insbesondere bei der SOKA-Bau (soweit für den AN einschlägig).

- 4.15 Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der AN unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes gem. § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen.

Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen. Liegt dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurück-

genommen, ist der AG zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechenden Einbehalt berechtigt.

## 5. Ausführungsfristen

- 5.1 Vertragstermine (bzw. Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B) sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.

- 5.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich und kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen sowie bei Bedarf einen bereits bestehenden oder erstmals aufgestellten Terminplan / Arbeitsablaufplan fortzuschreiben.

- 5.3 Wird die Änderung von Ausführungsfristen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragsstermine zu vereinbaren.

- 5.4 Kommt der AN nach § 5 Abs. 4 VOB/B in Verzug oder kommt er der in § 5 Abs. 3 VOB/B erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistungen durch einen Dritten vornehmen lassen und vom AN Kostenersatz verlangen, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

## 6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

- 6.2 Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

## 7. Verteilung der Gefahr

Die Gefahrtragung richtet sich alleine nach § 644 BGB, d.h. der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme seiner Leistung.

## 8. Kündigung durch den AG

- 8.1 Teilkündigungen sind sowohl bei der Kündigung nach § 8 Abs. 1 VOB/B (freie Kündigung) als auch der Kündigung aus wichtigem Grund zulässig.

- 8.2 Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B kann eine Kündigung auch für Teile der vertraglichen Leistung ausgesprochen werden, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen. Eine abgrenzbare Leistung in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn nach der gängigen Verkehrssitte die zu kündigenden Leistungsteile von den übrigen Leistungsteilen örtlich und / oder räumlich getrennt voneinander ausgeführt und abgerechnet werden können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die zu kündigenden und übrigen Leistungsteile durch Geschossebenen und / oder Raumgesamtheiten, welche sich in einem einheitlichen oder mehreren einzelnen Gebäuden (Bauteilen) befinden, voneinander getrennt sind.

- 8.3 Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt oder einzutreten droht.

- 8.4 Im Übrigen gilt § 8 VOB/B.

## 9. Kündigung durch den AN

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B.

## 10. Versicherung

- 10.1 Der AN hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
- 10.2 Der AN tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung, soweit dem AG aufgrund rechtskräftiger Entscheidung eines Gerichtes, gerichtlichen Vergleichs oder aufgrund außergerichtlicher Einigung, der die Versicherung zugestimmt hat, Ansprüche gegen den AN zustehen, die die Versicherung deckt, erfüllungs-halber an den AG ab.
- Der AG nimmt die Abtretung an.

## 11. Abnahme

- 11.1 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 11.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt, die vom AN beim AG zu beantragen ist.
- 11.3 Die Abnahme kann vom AG wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Eine Vielzahl von Mängeln kann einem wesentlichen Mangel gleichzusetzen sein.
- 11.4 Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 11.5 Teilabnahme
- Der AN hat keinen Anspruch auf die Durchführung von Teilabnahmen.
- 11.6 Technische Zustandsfeststellungen
- Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem AG schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von rechtsgeschäftlichen Teilabnahmen. Die bei diesen Überprüfungen festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 11.7 Vorlaufende Übernahme
- Der AG hat das Recht, auch vor dem jeweiligen Fertigstellungstermin den Zutritt zu bereits fertig gestellten Teilen, insbesondere einzelnen Bauteilen oder Teilen der Baumaßnahme, zu verlangen. Für diese Bereiche wird auf Wunsch des AN eine Technische Zustandsfeststellung im Sinne der vorstehenden Ziff. 11.6 erfolgen, im Rahmen derer der Zustand der fraglichen Teile sowie etwaige Mängel und Restleistungen protokolliert werden. Für den Fall, dass der AN anschließend in den vorzeitig übergebenen Teilen nicht mehr tätig ist, geht die Beweislast betreffend das Vorhandensein von Mängeln und betreffend Restleistungen, die Leistungsgefahr sowie die Verkehrssicherungspflicht auf den AG über. Die rechtsgeschäftliche Abnahme erfolgt dann im Rahmen der Abnahme gemäß vorstehender Ziff. 11.2.

## 12. Mängelansprüche

- 12.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt regelmäßig 5 Jahre.
- Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat sowie für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre.
- 12.2 Als schriftliches Verlangen im Sinne von § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B genügt auch Textform, insbesondere die Übermittlung von Mängelanzeigen mittels E-Mail

## 13. Abrechnung

- 13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß.
- 13.2 Die Abschlags- und Schlussrechnungen sind, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, mit Massenberechnung in prüffähiger Form einzureichen.
- 13.3 Mit den Abschlagsrechnungen ist jeweils der erbrachte Leistungsstand vom Baubeginn bis zum Abrechnungsstichtag abzurechnen.
- 13.4 Die Schlussrechnung ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des AN einzureichen, sofern die Parteien hierfür keine bestimmte Frist vereinbaren.

## 14. Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn als solche vom AG ausdrücklich angeordnet worden sind.

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2facher Ausfertigung bei der Objektüberwachung des AG – hilfsweise beim AG - einzureichen und sich von dieser bestätigen zu lassen.

Die Stundenlohnzettel müssen das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, den genauen Ausführungsort auf der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte, deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die Gerätegrößen enthalten sowie die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft ggf. mit Aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit einschließlich in dem Verrechnungssatz nicht enthaltener Erschwernisse.

- 14.2 § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B (Anerkennungsfiktion bzgl. nicht fristgemäß zurückgegebener Stundenlohnzettel) gilt nicht.

## 15. Zahlung

- 15.1 Auf Antrag des AN sind bei vertragsgemäßer Leistung Abschlagszahlungen zu leisten.
- Die Abschlagsrechnung ist jeweils unter Berücksichtigung aller Leistungen vom Baubeginn an, einzureichen. Der Abschlagsrechnung muss prüfbar sein.
- 15.2 Die Bezahlung der Schlussrechnung stellt keine Anerkennung dar. Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistung seitens des AG oder wegen irrtümlicher Überzahlung bleiben vorbehalten. Der AN kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- 15.3 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

## 16. Streitigkeiten

- 16.1 Streitigkeiten werden durch ordentliche Gerichte entschieden.
- 16.2 Sofern keine gesonderte Vereinbarung über den Gerichtsstand getroffen wurde, wird im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei einer Lücke.